

Allgemeine J[use] Bedingungen

Stand: 26.03.2026



GRUNDLEGENDE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

A. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge, einschließlich Beratungen und sonstige Nebenleistungen in der Variante J[use] im unternehmerischen Verkehr. Sie gelten ausschließlich. Von diesen Allgemeinen J[use] Bedingungen abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Allgemeinen J[use] Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern. Vertragsgegenstand ist die Vermietung von Jungheinrich Ausrüstungsgegenständen an Kunden in Österreich.
2. Für den Fall einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Allgemeinen J[use] Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit nicht schriftlich ausdrücklich andere Bedingungen einbezogen werden.
3. Unsere Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich abweichend von uns erklärt, freibleibend und unverbindlich.
4. J[use] Verträge werden zwischen dem Kunden und der Jungheinrich Fleet Services GmbH (nachfolgend **JFS** oder „**wir**“) abgeschlossen. Die Jungheinrich Austria Vertriebsges.m.b.H. (nachfolgend **Jungheinrich**) wird bei Vertragsabschluss als Vermittlungsvertreter der JFS tätig. Jungheinrich ist bei der Abwicklung des J[use] Vertrages, insbesondere im Verzugs-, Gewährleistungs- oder Schadensfall, alleiniger Ansprechpartner des Kunden und handelt insoweit in unserem Namen.
5. Für Art, Umfang und Lieferung des Ausrüstungsgegenstandes ist die schriftliche Bestellbestätigung verbindlich, die Jungheinrich dem Kunden im Namen und Auftrag von JFS übermittelt hat. Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Annahme zustande. Von diesem Schriftformerfordernis sind nachvertragliche Änderungen und Ergänzungen nicht umfasst.
6. Teillieferungen sind zulässig.
7. JFS ist während der gesamten Vertragslaufzeit berechtigt, den Ausrüstungsgegenstand gegen einen mindestens gleichwertigen Ausrüstungsgegenstand auszutauschen. Die Regelungen dieses Vertrages bleiben von einem Fahrzeug austausch unberührt.
8. Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Ausrüstungsgegenstandes in Jungheinrich Prospekten und Katalogen, der Werbung sowie auf Typenblättern sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
9. Konstruktions-, Funktions- und Formveränderungen behält JFS sich während der Lieferzeit vor, soweit der Ausrüstungsgegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen dadurch nicht grundsätzlich verändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
10. Leistungsangaben beziehen sich auf einen Betrieb bei einer Lufttemperatur von + 20 °C, ebenem Betonfußboden, der unseren Ausführungsrichtlinien entspricht, und trockenen Einsatzbedingungen. Sie erstrecken sich nicht auf Beschleunigungszeiten. Abweichungen von den Leistungsangaben sind auch bei den vorstehenden Bedingungen im Bereich üblicher Toleranzen zulässig.
11. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen sowie allen zugehörigen Informationen, auch in elektronischer Form, behält Jungheinrich sich Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Solche Unterlagen dürfen, auch teilweise, nur nach vorheriger Zustimmung, Dritten zugänglich gemacht werden und sind Jungheinrich, wenn ein Vertrag nicht zustande kommen sollte, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.
12. Unsere Flurförderzeuge sind je nach Modell und Ausstattungsvariante mit einer sogenannten Telematik-Box ausgestattet. Die Telematik Box generiert während des Betriebs des Flurförderzeugs kontinuierlich anonymisierte und nicht einer natürlichen Person zurechenbare Fahrzeugdaten („Telematik Daten“) und überträgt diese Daten mobil an uns. Es handelt sich dabei um Betriebsdaten des Flurförderzeugs, wie z.B. Heben, Senken, Fahren, Geschwindigkeit, Position, Betriebszustand (ein- oder ausgeschaltet) sowie die Temperaturen einzelner Fahrzeugkomponenten, Betriebsstunden, Fehlerlogbücher. Die Nutzung dieser Telematik Daten ist in Buchstabe „L. Produktdaten und Verbundene Dienstdaten (Datenlizenz)“ geregelt.
13. Der Kunde kann einzelvertraglich die Deaktivierung der Telematik Box veranlassen. Der Vertrag über die Bereitstellung des Flurförderzeugs beinhaltet keinen Auftrag des Kunden zur Erhebung bzw. Verarbeitung der Daten für ihn. Hierzu bedarf es vielmehr einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

B. Vertragslaufzeit und Kündigungsrechte

1. Der J[use] Vertrag kann mit bestimmter oder unbestimmter Vertragslaufzeit geschlossen werden.
2. Sofern kein anderer Vertragsbeginn vereinbart ist, beginnt die Laufzeit des J[use] Vertrages am 1. Tag des Folgemonats nach der Lieferung des Ausrüstungsgegenstandes.
3. Der J[use] Vertrag mit bestimmter Vertragslaufzeit endet mit deren Ablauf. Eine Verlängerung auf Basis einer erhöhten Monatsrate setzt eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung voraus.
4. Wird der J[use] Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich aufgekündigt werden (ordentliche Kündigung). Für die Fristwahrung ist der Posteingang beim Empfänger maßgeblich. Es gilt der einseitige Kündigungsverzicht lt. Vertrag, sodass seitens des Kunden die ordentliche Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten frühestens zum Ablauf der Dauer dieses Kündigungsverzichts zulässig ist.
5. Der Kunde ist an die vereinbarte Vertragslaufzeit gebunden. Mit Zustimmung der JFS kann der Kunde den Ausrüstungsgegenstand gegen Übernahme der durch die vorgezogene Vertragsbeendigung anfallenden Kosten (= Abbruchkosten) vorzeitig zurückgeben, bzw. gegen ein anderes Jungheinrich Fahrzeug tauschen. Die Abbruchkosten sind vom Kunden nach Rechnungsstellung zu tragen.
6. Wird der J[use] Vertrag vorzeitig aus Gründen beendet, die der Kunde zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, Jungheinrich die aus der vorzeitigen Vertragsauflösung entstehenden Abbruchkosten zu ersetzen.
7. Die Abbruchkosten entsprechen der zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung noch offenen Restschuld aus dem J[use] Vertrag abzüglich des von Jungheinrich ermittelten Inzahlungnahmewerts des Ausrüstungsgegenstandes.
8. Der Inzahlungnahmewert ist jener Wert, der bei Rücknahme des Ausrüstungsgegenstandes im Rahmen einer ordnungsgemäßen, branchenüblichen und rechtlich zulässigen Weiterverwertung nach Maßgabe der jeweils geltenden konzerninternen Bewertungs- und Verwertungsrichtlinien von Jungheinrich realistisch erzielbar ist. Bei der Ermittlung des Inzahlungnahmewerts werden insbesondere notwendige Aufarbeitungs-, Überprüfungs-, Instandsetzungs-, Transport-, Stand- und Vermarktungskosten sowie gesetzliche, vertragliche und haftungsrelevante Anforderungen berücksichtigt.
9. Jungheinrich ist verpflichtet, den Inzahlungnahmewert nach kaufmännischen Grundsätzen zu ermitteln und sich diesen wertmindernd auf die Abbruchkosten anrechnen zu lassen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Kalkulationsgrundlagen ein höherer Inzahlungnahmewert tatsächlich erzielbar gewesen wäre.
10. Ein Widerrufsrecht nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) oder anderen Verbraucherschützenden Vorschriften besteht nicht, da J[use] Verträge ausschließlich mit Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG abgeschlossen werden.

LIEFERUNG UND LEISTUNG

C. Lieferung, Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Jungheinrich stellt den Ausrüstungsgegenstand „ab Werk“ bereit. Wünscht der Kunde, dass Jungheinrich den Transport in seinem Namen und für seine Rechnung organisiert, beauftragt Jungheinrich eine geeignete Spedition mit dem Transport des Ausrüstungsgegenstandes. Der Kunde trägt das Transportrisiko.
2. Ist eine Lieferfrist (= Lieferung innerhalb angegebener Wochen oder Monate) vereinbart, so beginnt diese mit der Absendung der Bestellbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Kunden beizubringenden Genehmigungen, Freigaben und Unterlagen, insbesondere des unterzeichneten J[use] Vertrages, sowie vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist beginnt auch nicht vor Klärung aller mit der Bestellung verbundenen wesentlichen technischen Fragen. Sind diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist. Entsprechendes gilt für einen vereinbarten Liefertermin (= fest bestimmte/r Kalenderwochen-/tag).

Jungheinrich Fleet Services GmbH

Slamastraße 41 · 1230 Wien · Telefon +43 (0) 50 61409-1820 · fleetservices@jungheinrich.at · www.jungheinrich.at

Handelsgericht Wien · FN 384607z · UID ATU67430906
Gerichtsstand ist 1010 Wien.

Allgemeine J[use] Bedingungen

Stand: 26.03.2026



3. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss zusätzliche Anforderungen oder Änderungen in Bezug auf den Ausrüstungsgegenstand, verlängert sich die Lieferfrist, bzw. verschiebt sich der Liefertermin um die für die Durchführung dieser Anforderungen notwendige Zeit.
4. Die Lieferfrist, bzw. der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
5. Die Lieferfrist verlängert bzw. der Liefertermin verschiebt sich angemessen bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei höherer Gewalt, staatlichen Anordnungen sowie unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb unseres Willens liegen, es sei denn, diese Umstände haben nachweislich keinen Einfluss auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Ausrüstungsgegenstandes gehabt (vgl. dazu Buchstabe „W Höhere Gewalt, Ukrainekrieg und No Russia Clause“). Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Diese Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Umstände werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.
6. Wird die Fertigstellung des Ausrüstungsgegenstandes infolge solcher unvorhergesehenen Umstände unmöglich, oder ist sie nur unter erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwendungen möglich, so ist JFS neben den gesetzlichen Rechten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
7. Der Kunde wird den Ausrüstungsgegenstand unverzüglich nach Ablieferung auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Bestellbestätigung untersuchen und Beanstandungen Jungheinrich direkt spezifiziert schriftlich anzeigen.
8. Der Kunde hat den Ausrüstungsgegenstand zu übernehmen, sofern sich keine erheblichen Beanstandungen ergeben. Er bestätigt die Übernahme des Vertragsgegenstandes durch Unterzeichnung der Kopie des Lieferscheines.
9. Wünscht der Kunde einen späteren Liefer- oder Montagetermin als den vertraglich vereinbarten und stimmen wir dem zu, so werden dem Kunden die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk berechnet. Wir sind jedoch auch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Frist anderweitig über den jeweiligen Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

D. Haftung bei Verzug

1. Gerät Jungheinrich mit der Lieferung des Ausrüstungsgegenstandes in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, für den ihm entstandenen Verzögerungsschaden für jeden Tag des Verzugs eine pauschalierte Verzugsentschädigung [von JFS] zu verlangen, und zwar in Höhe von 1/30 der monatlichen Nettorate desjenigen Ausrüstungsgegenstandes, der aufgrund des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, jedoch maximal bis zur Höhe von zwei Monatsraten. Diese Begrenzung gilt nicht bei grob fahrlässigem Verhalten gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter, bei Vorsatz oder bei gesetzlich zwingender Verzugshaftung. Eine mangelhafte Lieferung gilt nicht als verspätet.
2. Anstelle der Zahlung der Verzugsentschädigung ist JFS berechtigt, dem Kunden für die Dauer des Verzugs ein Überbrückungsfahrzeug zu stellen. Die im Vertrag vereinbarte Vertragslaufzeit verlängert sich um den Zeitraum, für den ein Überbrückungsgerät gestellt wurde.
3. Liegt Verzug vor, und gewährt der Kunde JFS eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass er nach dem Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, so ist der Kunde, sofern die Nachfrist fruchtlos verstreicht, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, soweit diese nach gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Auf Verlangen von JFS wird der Kunde in angemessener Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
4. Vorbehaltlich der Regelungen in Buchstabe „Q Haftung“ bestehen weitergehende Rechte des Kunden aus Verzug, insbesondere Schadenersatzansprüche, nicht.

ZAHLUNGS- UND RATENBEDINGUNGEN

E. Zahlungsbedingungen, Wertsicherung und Verzug

1. Eine monatliche J[use] Rate ist in der vereinbarten Höhe jeweils im Voraus zum Monatsersten ohne Abzug zu entrichten. Mit der ersten J[use] Rate wird zusätzlich eine anteilige J[use] Rate als Vorabmie für den Zeitraum zwischen Lieferung und Vertragsbeginn in Rechnung gestellt.
2. JFS fakturiert monatlich die J[use] Rate an die genannte Firmendresse des Kunden, soweit von diesem keine geänderte Adresse bekannt gegeben wird. Beanstandungen von Rechnungen müssen binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, ansonsten gelten die Rechnungen als akzeptiert.
3. Sind Preis Anpassungen für den annuitätischen Anteil der J[use] Rate vereinbart, gilt folgende Wertsicherung: Die Annuität basiert auf variablen Zinsen gemäß dem 3-Monats-Euribor oder des an seine Stelle tretenden Referenzzinssatzes. Die Anpassung der Annuität orientiert sich an der Entwicklung des Referenzzinssatzes. Sie wird quartalsweise entsprechend der Veränderung des Referenzzinssatzes für das nächstfolgende Quartal vorgenommen. JFS behält sich eine Änderung des der Annuität zugrunde liegenden Zinssatzes bei Veränderungen des Referenzzinssatzes bis zum tatsächlichen Vertragsbeginn ausdrücklich vor.
4. Wird der Ausrüstungsgegenstand auf Veranlassung der JFS getauscht, bleibt die Netto-Rate auch im Fall der Werterhöhung unverändert.
5. Der Kunde ist verpflichtet, bei Zahlungsverzug an JFS gesetzliche Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu zahlen. Leistet der Kunde trotz Nachfristsetzung von 14 Tagen diese Zahlung nicht, ist JFS berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, die dem Kunden überlassenen Ausrüstungsgegenstände selbständig in Besitz zu nehmen und vom Kunden abzuholen. Der Kunde hat dem im Namen der JFS handelnden Vertreter Zugang zu den Ausrüstungsgegenständen zu ermöglichen. Trotz Abholung der Ausrüstungsgegenstände bleibt der Kunde aus dem Titel des Schadenersatzes zur Bezahlung der noch ausstehenden J[use] Raten verpflichtet, wobei JFS sich einen eventuellen Ertrag aus der anderweitigen Vermietung des Ausrüstungsgegenstandes anzurechnen lassen hat.
6. Zahlungen sind ausschließlich an JFS zu leisten. Eine Zahlung gilt erst mit vorbehaltlosem Eingang bei JFS als erbracht.
7. Raten- und Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer am Tag der vereinbarten Rechnungsstellung.
8. Bei einer Gefährdung unserer Forderungen durch eine erhebliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden, die nach Vertragsschluss erkennbar wird, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder sonstige vertraglich vereinbarte Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen. Leistet der Kunde keine Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit innerhalb einer angemessenen Frist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unsere sonstigen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
9. Vereinbart der Kunde mit uns Zahlungen im SEPA- Lastschriftverfahren, erteilt der Kunde uns das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe seines Kreditinstituts und der maßgeblichen Bankdaten (BIC und IBAN). Der Kunde wird für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen. Durch Rückklasten bedingte Kosten trägt der Kunde.
10. Wir werden den Kunden vor Einreichung einer SEPA-Lastschrift über die bevorstehende Belastung unter Angabe von Betrag, Fälligkeitstermin, Gläubigeridentifikationsnummer und Mandatsreferenz informieren („Vorabbenachrichtigung“). Diese Vorabbenachrichtigung erfolgt spätestens fünf (5) Kalendertage vor dem Fälligkeitsdatum.
11. Ist kein SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, hat der Kunde fällige Rechnungsbeträge auf das von uns in der Rechnung benannte Konto zu überweisen.

Jungheinrich Fleet Services GmbH

Slamastraße 41 · 1230 Wien · Telefon +43 (0) 50 61409-1820 · fleetservices@jungheinrich.at · www.jungheinrich.at

Handelsgericht Wien · FN 384607z · UID ATU67430906
Gerichtsstand ist 1010 Wien.

Allgemeine J[use] Bedingungen

Stand: 26.03.2026



F. Gebühren, Aufrechnung und Sonstige Bestimmungen

1. Neben der J[use] Rate, einer Vorabmiete und einer allfälligen Anzahlung hat der Kunde auch die Rechtsgeschäftsgebühr, alle Kosten die der JFS vor, während und nach der Vertragsdauer durch die Ermittlung des Aufenthaltes, durch Mahnung, Rücklastspesen und sonstige außergerichtlichen sowie gerichtlichen Forderungsbetreibung, Rückholung, Einziehung, Feststellung des Verkehrswertes bzw. des Reparaturaufwandes durch Einholung eines Sachverständigengutachtens und Verwertung des Fahrzeuges entstanden sind, zu tragen.
2. Der Kunde zeigt JFS einen Wechsel seines Wohn- oder Firmensitzes sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich schriftlich an.
3. Der Kunde kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber JFS nicht geltend machen, es sei denn, JFS hat die Forderungen des Kunden schriftlich anerkannt oder die Forderungen sind gerichtlich rechtskräftig festgestellt.
4. JFS behält sich vor, für administrative Tätigkeiten, die über die üblichen Vertragsabwicklungen hinausgehen, eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen. Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend, die erneute Bereitstellung von Vertrags- oder Rechnungsunterlagen, nachträglich vom Kunden veranlasste Änderungen bestehender Unterlagen sowie die Übertragung bestehender Verträge.
5. JFS ist berechtigt, J[use] Verträge mit dem Kunden auf ein anderes Unternehmen des Jungheinrich Konzerns zu übertragen. JFS wird den Kunden hierüber schriftlich informieren. Der Kunde erklärt sich mit einem solchen Vertragsübergang einverstanden, sofern er dieser nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Mitteilung widerspricht. JFS wird den Kunden auf diese Rechtsfolge in der Anzeige der Vertragsübernahme noch einmal gesondert hinweisen.

G. Abtretungsverbot

Abtretungen von Forderungen des Kunden gegen JFS sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

NUTZUNGSRECHTE UND BETRIEBSPFLICHTEN

H. Übergabe, Wartung und Reparatur

1. Bei Auslieferung der Ausrüstungsgegenstände wird Jungheinrich die vom Kunden benannten Fahrzeugbediener in die Nutzung der Ausrüstungsgegenstände einweisen. Der Kunde erhält von Jungheinrich für jedes Fahrzeug ein Prüfbuch und eine entsprechende Dokumentation.
2. Der Kunde ist verpflichtet, am Ausrüstungsgegenstand jährlich oder bei Erreichen von jeweils 1.000 Betriebsstunden nach der Übergabe bzw. der letzten Wartung des Ausrüstungsgegenstands, je nachdem, welcher dieser Umstände zuerst eintritt, eine Wartung durchführen zu lassen. Um die volle Funktionsfähigkeit und den sicheren Betrieb des Ausrüstungsgegenstands zu gewährleisten, wird der Kunde, bei sonstigem Entfall einer Haftung durch Jungheinrich, mit Wartungs- und Reparaturarbeiten ausschließlich Jungheinrich beauftragen.
3. Während der Vertragslaufzeit erbringt Jungheinrich sämtliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die jährlichen Sicherheitsüberprüfungen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Kunde, soweit nicht nach Maßgabe einer vereinbarten Maschinenbruchpauschale eine Kostenübernahme durch Jungheinrich vorgesehen ist (vgl. hierzu Buchstabe „O“ Schäden durch höhere Gewalt, Elementarereignisse sowie nutzerbedingte Schadensereignisse). Jungheinrich stellt die zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Ersatzteile bereit und hält die Ausrüstungsgegenstände im Auftrag des Kunden in betriebsbereitem Zustand. Die Schadensbeseitigung ist ausschließlich durch Jungheinrich oder durch von Jungheinrich beauftragte Unternehmen vorzunehmen.
4. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für nicht durch Jungheinrich bzw. JFS autorisierte Wartungs- und Reparaturarbeiten und deren Benutzung sowie daraus resultierende Gefahren.
5. Bei Fahrzeugausfall sind die Jungheinrich Kundendiensttechniker schnellstmöglich, innerhalb der Regelarbeitszeit, nach Eingang einer schriftlichen oder telefonischen Schadensmeldung des Kunden für einen Check am Fahrzeug am Einsatzort. Voraussetzung ist,

dass die Schadensmeldung während der Jungheinrich Öffnungszeiten (Werktagen) eingeht. Die jeweils aktuellen Öffnungszeiten der Standorte von Jungheinrich findet der Kunde unter www.jungheinrich.at. (Siehe: Wir über uns/Niederlassungen) Jungheinrich behält sich vor, diese Öffnungszeiten zu ändern.

6. Sofern eine Schadensmeldung außerhalb der Jungheinrich Öffnungszeiten bei Jungheinrich eingelangt, beginnt die Reaktionsfrist mit Beginn der Öffnungszeit des folgenden Werktages. Der Kunde hat auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass der Ausrüstungsgegenstand Jungheinrich zugänglich ist.
7. Jungheinrich ist während der Laufzeit zum Austausch einzelner oder mehrerer Ausrüstungsgegenstände berechtigt. Ein Austausch erfolgt nur mit mindestens gleichwertigen Ausrüstungsgegenständen und wird von Jungheinrich mit dem Kunden abgestimmt.

I. Besitzanweisung

Der Ausrüstungsgegenstand befindet sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Eigentum von Jungheinrich. Für Finanzierungszwecke ist jedoch beabsichtigt den Ausrüstungsgegenstand zunächst an die Jungheinrich Fleet Services GmbH und/ oder an einen Drittfinanzierer zu verkaufen. Jungheinrich, die Jungheinrich Fleet Services GmbH und auch der Drittfinanzierer stimmen der Benützung dieses Ausrüstungsgegenstandes durch den Kunden zu und weisen den Kunden hiermit ausdrücklich an, gegenständlichen Ausrüstungsgegenstand im Namen der jeweiligen Eigentümer, zunächst im Namen von Jungheinrich, dann im Namen der Jungheinrich Fleet Services GmbH und schließlich im Namen des Drittfinanzierers zu besitzen. Der Kunde verpflichtet sich daraus keine Ansprüche geltend zu machen.

J. Verbot der Überlassung an Dritte

Der Kunde darf den Ausrüstungsgegenstand weder vermieten, verleihen, verpachten, verkaufen noch sonst in irgendeiner Weise unmittelbar oder mittelbar einem Dritten überlassen. Dies gilt auch für konzernverbundene Unternehmen, es sei denn, die Überlassung wurde vorab schriftlich genehmigt.

K. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten und darüber keine gesonderte Nutzungsvereinbarung getroffen ist, die dann diesen J[use] Bedingungen vorgeht, gewähren wir dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht ohne Aufgabe des eigenen Nutzungsrechts übertragbares, beschränktes Recht, die in einem Liefergegenstand integrierte Software in ihrer ausführbaren Form einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Die Überlassung erfolgt nur zur Verwendung des bestimmten Liefergegenstandes. Das Nutzungsrecht des Kunden an der Software und ihrer Dokumentation ist inhaltlich auf diesen Zweck beschränkt. Eine Nutzung der Software für andere Liefergegenstände oder Systeme ist dem Kunden untersagt.
2. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software auf dem Liefergegenstand, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die Software als solche zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben und zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie den Urheberrechtsvermerk der Software sichtbar anbringen. Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompileieren und zu vervielfältigen, wenn und soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass wir dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht haben. Die Rechteinräumung bezieht sich nicht auf den Quellcode der Software.

Jungheinrich Fleet Services GmbH

Slamastraße 41 · 1230 Wien · Telefon +43 (0) 50 61409-1820 · fleetservices@jungheinrich.at · www.jungheinrich.at

Handelsgericht Wien · FN 384607z · UID ATU67430906
Gerichtsstand ist 1010 Wien.

Allgemeine J[use] Bedingungen

Stand: 26.03.2026



Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an einer im Liefergegenstand integrierten Software und an der Dokumentation einschließlich der Kopien und alle einschlägigen Rechte an Patenten, Urheberrechten, Betriebsgeheimnissen oder anderen gewerblichen Schutzrechten an der Software verbleiben bei uns oder den Dritten, von denen wir das Recht zur Lizenzierung der Software erworben haben. Wir behalten uns alle Rechte an der Software vor, die nicht ausdrücklich nach Maßgabe dieser J[use] Bedingungen eingeräumt worden sind. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

3. Von den vorstehenden Bestimmungen ist in der Telematik Box enthaltene Software ausgenommen, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist.
4. Unabhängig von der produkthaftungsrechtlichen Zulässigkeit sind wir zur Behebung von Sicherheits- und Cybersecurity- Risiken berechtigt, Updates der dem Kunden gelieferten Software zur Verfügung zu stellen und aufzuspielen.

L. Produktdaten und Verbundene Dienstdaten (Datenlizenz)

1. Bei der Nutzung unserer Fahrzeuge oder anderer vernetzter Produkte („Produkte“) durch den Kunden werden verschiedene Daten, die sich auf das Produkt oder die Umgebung des Produkts beziehen, einschließlich Metadaten („Produktdaten“), durch das Produkt gewonnen, erhoben, erzeugt oder anderweitig verarbeitet. Für den Fall, dass das Produkt mit einer Software, Anwendung oder einem anderen von uns bereitgestellten oder betriebenen digitalen Dienst verbunden wird („Verbundener Dienst“), kann der Verbundene Dienst Daten, die die Digitalisierung von Nutzeraktionen oder von Ereignissen im Zusammenhang mit dem verbundenen Produkt darstellen, einschließlich Metadaten, erhalten, sammeln, erzeugen oder anderweitig verarbeiten („Verbundene Dienstdaten“). Die Parteien vereinbaren die Nutzung und Weitergabe der Produktdaten und der Verbundenen Dienstdaten wie folgt.
2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir auf Daten zugreifen, diese abrufen, herunterladen oder in sonstiger Weise von dem Produkt erhalten und Daten an das Produkt übermitteln und speichern. Für den Fall, dass der Kunde natürlichen Personen, z.B. Mitarbeitern des Kunden („Endnutzer“), Zugang zum Produkt und dessen Nutzung gewährt, ist der Kunde für die Einholung der datenschutzrechtlich erforderlichen Einwilligung des Endnutzers verantwortlich. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird als wesentlicher Verstoß des Kunden gegen diese J[use] Bedingungen angesehen.
3. Der Kunde und wir sind uns darüber einig, dass im Rahmen dieser J[use] Bedingungen der Dateninhaber im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 („EU Data Act“) für alle Produktdaten und Verbundenen Dienstdaten die Jungheinrich Vertriebsges.m.b.H, Slamastraße 41, 1230 Wien, („Dateninhaber“) ist.
4. Der Kunde räumt dem Dateninhaber das Recht ein, die nichtpersonenbezogenen Produktdaten und Verbundenen Dienstdaten für die folgenden Zwecke zu nutzen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist: Erfüllung eines Vertrags mit dem Kunden oder Aktivitäten im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag; Überwachung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Zuverlässigkeit des Produkts oder des Verbundenen Dienstes, um Vorbereitungen für Störungen und Maßnahmen zur Reaktion auf Störungen, Fehlerbehebung, Support, Gewährleistung, Garantie oder ähnliche Aktivitäten und damit verbundene Datenanalysen durchzuführen, einschließlich der Erkennung und Untersuchung von Störungen und deren Ursachen; Beurteilung, Abwehr und/oder Durchsetzung von Ansprüchen des Kunden, des Dateninhabers oder Dritter im Zusammenhang mit dem Produkt oder dem Verbundenen Dienst; Analysen und Messung der Wirksamkeit und Nutzung von unseren Produkten und Dienstleistungen, einschließlich statistischer Analysen, insbesondere zur Überwachung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Zuverlässigkeit eines Produktes oder eines Verbundenen Dienstes und zur Gewährleistung der Qualitätskontrolle; die Verbesserung der Funktionsweise eines von uns und/oder dem Dateninhaber angebotenen Produktes oder einer Dienstleistung, einschließlich der Durchführung von Qualitätskontrollen, vorausschauender Wartung (Predictive Maintenance) und dem Angebot von Support- oder

Garantieleistungen; Entwicklung neuer Merkmale, Funktionalitäten und/oder Werkzeuge für die Produkte oder Verbundenen Dienste durch uns und/oder den Dateninhaber oder durch Dritte, die im Auftrag von uns und/oder dem Dateninhaber handeln; Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen, entweder eigenständig, in Zusammenarbeit oder durch Zweckgesellschaften wie Joint Ventures; Abrechnung und Kundenbetreuung; Einhaltung geltender Gesetze sowie Schutz und Durchsetzung unserer Rechte; Zusammenführung von Produktdaten und Verbundenen Dienstdaten mit anderen Daten oder Erstellung abgeleiteter Daten für jeden rechtmäßigen Zweck; Training eigener und fremder KI-Modelle, KI-Systeme und maschineller Lernfunktionen („Datenlizenz“). Der Dateninhaber verwendet die Produktdaten oder die Verbundenen Dienstdaten nicht, um Erkenntnisse über die wirtschaftliche Situation oder das Vermögen des Kunden zu gewinnen oder auf eine andere Art und Weise, die den berechtigten Interessen des Kunden zuwiderläuft.

5. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Dateninhaber berechtigt ist, anderen juristischen Personen innerhalb des Jungheinrich Konzerns ein Recht zur Nutzung der nichtpersonenbezogenen Produktdaten und Verbundenen Dienstdaten für die in dieser Ziffer XIV definierten Zwecke einzuräumen („Abgeleitete Datenlizenz“). Der Dateninhaber ist berechtigt, Drittanbieter und Lieferanten oder Kooperationspartner mit der Nutzung der Produktdaten und Verbundenen Dienstdaten zu den in der Datenlizenz genannten Zwecken zu beauftragen, sofern der Dateninhaber die Dritten vertraglich verpflichtet, die erhaltenen nichtpersonenbezogenen Produktdaten und Verbundenen Dienstdaten nicht weiterzugeben. Ungeachtet des Vorstehenden können der Dateninhaber sowie, soweit zulässig, Dritte Datenverarbeitungsdienste wie Cloud-Computing-Dienste, Hosting-Dienste oder ähnliche Dienste auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung zur Verarbeitung der Produktdaten und Verbundenen Dienstdaten nutzen.
6. Der Dateninhaber darf Produktdaten und Verbundenen Dienstdaten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, nur auf Basis einer Rechtsgrundlage gemäß und unter den Bedingungen der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) und gegebenenfalls der Richtlinie 2002/58/EG („Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation“) oder vorbehaltlich anderer anwendbarer Datenschutzgesetze verwenden, an Dritte weitergeben oder anderweitig verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird durch die zwischen den Parteien vereinbarte Datenverarbeitungsvereinbarung geregelt.
7. Der Dateninhaber wendet technische und organisatorische Maßnahmen an, um ein dem Risiko der Verarbeitung von Produktdaten und Verbundenen Dienstdaten angemessenes Schutzniveau in Bezug auf Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit sowie eine ausreichende Resilienz und Sicherheit der Datenverarbeitungssysteme zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik, des potenziellen Schadens für den Kunden und der mit den Schutzmaßnahmen verbundenen Kosten unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der ständigen Weiterentwicklung. In diesem Zusammenhang sind der Dateninhaber und wir berechtigt, alternative, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, sofern das Sicherheitsniveau der genannten Maßnahmen erhalten bleibt und nicht vermindert wird.

M. Bauliche Änderungen

Änderungen und zusätzliche Ein-/Anbauten an den Ausrüstungsgegenständen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von JFS. Der Kunde trägt die umfassende Verantwortung für von ihm vorgenommene Änderungen, Ein-/Anbauten und deren Benutzung sowie daraus resultierende Gefahren und Nachteile und hält JFS diesbezüglich schad- und klaglos.

Jungheinrich Fleet Services GmbH

Slamastraße 41 · 1230 Wien · Telefon +43 (0) 50 61409-1820 · fleetservices@jungheinrich.at · www.jungheinrich.at

Handelsgericht Wien · FN 384607z · UID ATU67430906
Gerichtsstand ist 1010 Wien.

Allgemeine J[use] Bedingungen

Stand: 26.03.2026



HAFTUNG UND GEFAHRENTRAGUNG

N. Haftung bei Verlust und Beschädigung, Austausch bei Untergang des Ausrüstungsgegenstandes

1. Schäden am Ausrüstungsgegenstand und/oder dessen Ausstattung bzw. dessen Verlust oder Diebstahl teilt der Kunde JFS über Jungheinrich unverzüglich schriftlich mit. Der Kunde haftet für die Schadensbeseitigung bzw. einen Verlust oder Diebstahl, soweit nicht Jungheinrich zur Schadensbehebung im Rahmen einer vereinbarten Maschinenbruchpauschale verpflichtet ist, es sei denn, JFS hat den Schaden oder den Verlust zu vertreten.
2. Der Kunde hat eine Schadensbehebung ausschließlich durch Jungheinrich oder ein von Jungheinrich direkt beauftragtes Unternehmen vornehmen zu lassen, andernfalls ist Jungheinrich einer Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen enthoben. Jungheinrich wird im Rahmen ihrer obliegenden Maschinenbruchpauschale ausschließlich Schäden am Ausrüstungsgegenstand und/oder dessen Ausstattung beheben, keinesfalls jedoch Zahlungen an den Kunden, etwa als „Ablöse“ einer unterbliebenen oder Ersatz einer nicht durch Jungheinrich oder von Jungheinrich beauftragte Unternehmen durchgeführten Schadensbehebung, leisten.
3. Geht der Ausrüstungsgegenstand unter, ist JFS berechtigt, den Vertrag mit einem gleichwertigen Ausrüstungsgegenstand fortzusetzen.

O. Schäden durch höhere Gewalt, Elementarereignisse sowie nutzerbedingte Schadensereignisse

1. Schäden an Ausrüstungsgegenständen, die infolge höherer Gewalt oder von Elementarereignissen eintreten (Elementarschäden), gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso trägt der Kunde das Risiko eines Diebstahls des Gerätes.
2. Nutzerbedingte Schadensereignisse sind unvorhergesehene oder plötzliche Schäden an Flurförderzeugen, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Dienstnehmer, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Dritter verursacht werden. Im Rahmen einer vereinbarten Maschinenbruchpauschale sind nutzerbedingte Schadensereignisse nach Maßgabe dieser Bestimmungen und allfälliger einzelvertraglicher Vereinbarungen nur dann umfasst, wenn sie nicht auf missbräuchliche, unsachgemäße, vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen zurückzuführen sind. Von einer vereinbarten Maschinenbruchpauschale erfasst sind insbesondere Schäden infolge von Bedienungsfehlern oder Ungeschicklichkeit der Gerätenutzer während der bestimmungsgemäßen Verwendung des Gerätes, die auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Von einer vereinbarten Maschinenbruchpauschale erfasste Schäden gelten unter Anrechnung eines vertraglich vereinbarten Selbstbehalts je Schadensfall. Werden mehrere Schadensfälle von einer vereinbarten Maschinenbruchpauschale abgedeckt, wird der Selbstbehalt je Schadensfall gesondert abgezogen. Werden mehrere Schäden an derselben Sache von einer vereinbarten Maschinenbruchpauschale abgedeckt und besteht zwischen diesen Schäden ein Ursachenzusammenhang, gelten diese als ein einheitlicher Schadensfall und der Selbstbehalt wird nur einmal abgezogen. Nicht von der Maschinenbruchpauschale erfasste nutzerbedingte Schadensereignisse sind vom Kunden selbst zu tragen und begründen keinen Anspruch auf Schadensbehebung oder sonstigen Ersatz durch Jungheinrich. Eine dadurch verursachte Beschädigung der Ausrüstungsgegenstände lässt den Bestand des J[use]-Vertrags unberührt.
3. Unvorhergesehen sind Schäden, die weder der Vertragspartner oder seine Repräsentanten noch seine Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen rechtzeitig vorhergesehen haben oder bei Anwendung des für die ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissens hätten vorhersehen müssen. Solche Schäden werden nur insoweit von Jungheinrich getragen, als hierfür ein Anspruch aus der Gewährleistung besteht (vgl. dazu Buchstabe „R Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln“).
4. Übersteigen die Instandsetzungskosten den Wert des beschädigten Gerätes vor Eintritt des Schadens (Zeitwert), behalten wir uns vor, dieses durch ein vergleichbares Gerät zu ersetzen. Die weiteren Rechtsfolgen und die Kostentragung richten sich nach Ziffer 5.

5. Von einer vereinbarten Maschinenbruchpauschale abgedeckte, nicht vorhersehbare Schäden werden höchstens bis zum von Jungheinrich festgestellten Zeitwert des Ausrüstungsgegenstandes übernommen. Übersteigen die Instandsetzungs- oder Wiederherstellungskosten diesen Zeitwert, ist Jungheinrich berechtigt, den Ausrüstungsgegenstand durch ein vergleichbares Ersatzgerät zu ersetzen. In diesem Fall trägt der Kunde die Differenz zwischen dem Zeitwert des Ausrüstungsgegenstandes und den Kosten des Ersatzgerätes. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nicht.

P. Betriebsgefahr

Mit der Übergabe eines Ausrüstungsgegenstandes wird der Kunde Halter und für alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen verantwortlich. Er hat auf eigene Kosten für die Einhaltung bestehender Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsakte – insbesondere straßenverkehrsrechtlicher und steuerlicher Bestimmungen – einzustehen und uns diesbezüglich von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

Q. Haftung

1. Die nachfolgende Regelung gilt für Schadenersatzansprüche jeglicher Art, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Beratungsfehlern, Verletzung vertraglicher Pflichten, Mängeln, unerlaubter Handlung), sowie für Aufwendungsersatz- und Freistellungsansprüche (nachfolgend Entschädigungsansprüche). Die Verzugsregelungen (siehe Buchstabe „D Haftung bei Verzug“) gehen vor.
2. JFS und Jungheinrich haften nicht für gegen sie gerichtete Entschädigungsansprüche aus Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall oder für indirekte Schäden, außer diese wurden durch grobes fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von JFS verursacht.
3. Freistellungsansprüche auf erstes Anfordern, sind ausgeschlossen.

MÄNGEL UND RECHTE

R. Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln

I. Für Sachmängel des Ausrüstungsgegenstandes leistet Jungheinrich wie folgt Gewähr:

1. Der Ausrüstungsgegenstand wird dem Kunden in dem Zustand überlassen, in dem er sich bei Übergabe befindet. Im Hinblick darauf, dass ausschließlich der Kunde den Ausrüstungsgegenstand in Vermittlung durch Jungheinrich auswählt, schließt JFS Ansprüche des Kunden direkt gegen JFS wegen Sach- und Rechtsmängeln oder mangelnder Nutzbarkeit des Ausrüstungsgegenstandes aus.
2. Der Kunde wird sich wegen etwaiger Gewährleistungsansprüche direkt an Jungheinrich wenden.
3. Gewährleistungsansprüche sind schriftlich an Jungheinrich zu richten.
4. Alle bereits bei Gefahrübergang oder während der Vertragslaufzeit mit Sachmängeln behafteten Teile des Ausrüstungsgegenstandes werden nach Wahl von Jungheinrich im Namen von JFS entweder unentgeltlich nachgebessert oder neu geliefert. Teile, die von Jungheinrich im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauscht werden, gehen mit dem Ausbau in das Eigentum von Jungheinrich über. Der Kunde hat Jungheinrich ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen. Von der Pflicht zur Nacherfüllung ist Jungheinrich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen befreit. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen Gewährleistungsansprüche nicht.
5. Jungheinrich trägt die ihr durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten. Dies gilt nicht, soweit sich ihre Aufwendungen, insbesondere für Wege- und Transportkosten, erhöhen, weil der Ausrüstungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Erfüllungsort verbracht worden ist.

Jungheinrich Fleet Services GmbH

Slamastraße 41 · 1230 Wien · Telefon +43 (0) 50 61409-1820 · fleetservices@jungheinrich.at · www.jungheinrich.at

Handelsgericht Wien · FN 384607z · UID ATU67430906
Gerichtsstand ist 1010 Wien.

Allgemeine J[use] Bedingungen

Stand: 26.03.2026



6. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung oder der Nichteinhaltung einer Jungheinrich vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die J[use] Rate zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen von Jungheinrich wird der Kunde Jungheinrich in angemessener Frist erklären, welches Recht er ausüben will.
7. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden bestehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der Regelungen in Buchstabe „Q Haftung“.
8. Für sämtliche Folgen aus den nachstehenden Umständen steht Jungheinrich im Namen von JFS nicht ein: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere Überlastung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, Verschleiß bzw. gebrauchstypische Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unterbliebene bzw. nicht den Vorschriften oder unseren Betriebsanleitungen entsprechende Wartung und Verwendung, ungeeignete Betriebsmittel und Ersatzteile, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder physikalische Einflüsse.
9. Werden vom Kunden oder von Dritten ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von JFS unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungen am Ausrüstungsgegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistungsansprüche.
10. Eine Haltbarkeits- oder sonstige Garantie für die Ausrüstungsgegenstände gibt JFS und Jungheinrich grundsätzlich nicht. Insofern ist keine ihrer Beschreibungen, Zusagen oder sonstigen Äußerungen – weder vor noch bei Vertragsabschluss – Garantiecharakter beizumessen. Sollte einer der Angaben von Jungheinrich beabsichtigt oder unbeabsichtigt doch Garantiecharakter zukommen, haftet Jungheinrich im Namen der JFS nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
11. JFS ermächtigt den Kunden, im Fall eines Mangels die Rechte auf Minderung der J[use]-Rate oder auf Rücktritt vom Vertrag gegenüber JFS auszuüben, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Kosten, die dem Kunden bei der Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber JFS entstehen, trägt der Kunde selbst.

II. Für Rechtsmängel des Ausrüstungsgegenstandes leistet Jungheinrich wie folgt Gewähr:

Jungheinrich ist verpflichtet, den Ausrüstungsgegenstand frei von gewerblichen Schutz- und/oder Urheberrechten Dritter zu liefern. Für den Fall, dass Dritte berechnigte Ansprüche aus Schutz- oder Urheberrechten gegen den Ausrüstungsgegenstand oder Teile davon erheben, wird Jungheinrich nach seiner Wahl auf seine Kosten für den betreffenden Ausrüstungsgegenstand entweder ein Nutzungsrecht erwirken, ihn so ändern, dass das Schutz- oder Urheberrecht nicht verletzt wird oder den Ausrüstungsgegenstand (oder die betroffenen Teile davon) austauschen. Ist Jungheinrich dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Vorbehaltlich der Regelungen in Buchstabe „Q Haftung“ Ziffer 2 kann der Kunde Ersatz für vergebliche Aufwendungen oder Schadenersatz nicht verlangen, [außer diese wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von JFS verursacht]. Im Übrigen gelten die Regelungen der Sachmängelhaftung gemäß Buchstabe „R Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln“ entsprechend.

S. Fristlose Kündigung und Schadenersatz

1. Der Kunde und JFS sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. JFS steht dieses Recht insbesondere zu, wenn der Kunde:
 - a. sich mit Zahlungen in Höhe von zwei Monatsraten im Verzug befindet,
 - b. um ein Moratorium bei seinen Gläubigern nachsucht,
 - c. ohne vorherige Zustimmung von JFS den Ausrüstungsgegenstand einem Dritten überlässt,

- d. bei Vertragsabschluss vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Vertragsdurchführung wesentlich sind.
 - e. gegen vereinbarte Datenschutz-, Geheimhaltungs- oder Compliance-Regeln verstößt.
 - f. sonst in erheblichem Maße gegen die in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen verstößt und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.
2. Darüber hinaus ist JFS berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden erheblich verschlechtern und dies geeignet ist, die Erfüllung der vom Kunden übernommenen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen in Frage zu stellen. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wird.
 3. Kündigt JFS den J[use] Vertrag aus wichtigem Grund, ist JFS berechtigt, die Summe der restlichen Monatsraten, die bis zum regulären Vertragsende anfallen würden als Schadenersatz zu verlangen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, JFS einen geringeren Schaden nachzuweisen. Etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

T. Exekutivmaßnahmen

Der Kunde unterrichtet JFS unverzüglich schriftlich über alle Exekutivmaßnahmen und sonstige Verfügungen Dritter, die sich gegen den Ausrüstungsgegenstand richten, und überlässt JFS Abschriften von Pfändungsverfügungen/-beschlüssen und Protokollen. Der Kunde hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der genannten Maßnahmen abzuwenden.

U. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen eines Sach- oder Rechtsmangels (Schadenersatz statt oder neben der Leistung, Aufwandsersatzansprüche, Minderung, Rücktritt oder Nacherfüllung) beträgt ein (1) Jahr. Abweichend davon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist a) in Bezug auf sämtliche Ansprüche und Rechte des Kunden im Fall von dinglichen Rechten Dritter, Bauwerken, Rückgriffsansprüchen im Lieferantenregress), Regress beim Verbrauchsgüterkauf oder im Fall eines arglistigen Verschweigens des Mangels durch uns sowie b) im Fall von Schadenersatzansprüchen: bei einer Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich begangenen Pflichtverletzungen.
2. Unabhängig von einer Kenntnis des Schadens oder Schädigers verjähren Schadenersatzansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln jedenfalls fünf (5) Jahre nach Rückgabe des Mietgegenstandes.
3. Nachbesserung oder Ersatzlieferung werden von uns grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn wir es gegenüber dem Besteller ausdrücklich erklären. Mit Ausnahme eines ausdrücklich erklärten Anerkenntnisses beginnt mit Nachbesserung oder Ersatzlieferung keine neue Verjährung. Die gesetzlichen Bestimmungen über Hemmung, Neubeginn und Unterbrechung bleiben unberührt.
4. Für sonstige Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf Mängel des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind, wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf zwei (2) Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche gemäß Buchstabe „U Verjährung“ Abs.1 lit. b).

V. Vertragsbeendigung und Fahrzeugrückgabe

1. Der Kunde hat den Ausrüstungsgegenstand nach Vertragsbeendigung auf seine Gefahr und Kosten – soweit notwendig - zu demontieren, jedenfalls in gesäubertem, vertragsgemäßem und ursprünglichem Zustand an die für ihn zuständige Jungheinrich Niederlassung zurückzugeben.

Jungheinrich Fleet Services GmbH

Slamastraße 41 · 1230 Wien · Telefon +43 (0) 50 61409-1820 · fleetservices@jungheinrich.at · www.jungheinrich.at

Handelsgericht Wien · FN 384607z · UID ATU67430906
Gerichtsstand ist 1010 Wien.

Allgemeine J[use] Bedingungen

Stand: 26.03.2026



2. Beschädigungen, von JFS nicht freigegebene Änderungen am Vertragsgegenstand oder erhebliche Verschmutzungen kann JFS auf Kosten des Kunden beseitigen lassen. Sollten JFS und der Kunde sich nicht über den vertragsgemäßen Zustand des Ausrüstungsgegenstandes bei Rückgabe einigen, wird ein unabhängiger Sachverständiger mit der Begutachtung des Ausrüstungsgegenstandes beauftragt. Die Kosten für das Gutachten des Sachverständigen werden hälftig von beiden Vertragspartnern getragen.
3. Kommt der Kunde der Rückgabepflichtung nicht fristgemäß nach, wird ihm die vertraglich vereinbarte Rate unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche als Nutzungsentschädigung weiter berechnet. Nach Vertragsende erforderliche Wartungen und/oder Reparaturen stellt JFS dem Kunden gesondert in Rechnung, da allfällig bestehende Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtungen ab diesem Zeitpunkt entfallen. Dessen ungeachtet widerspricht JFS der stillschweigenden Verlängerung des J[use] Vertrages durch fortgesetzten Gebrauch ausdrücklich.
4. Kundenseitig eingebaute Teile werden rücküberreignet. Sofern eine Trennung der zusätzlich eingebauten Teile nicht ohne Beschädigung des Vertragsgegenstandes möglich ist, verliert der Kunde mit dem Einbau das Eigentum daran entschädigungslos.
4. Der Kunde darf vertragsgegenständliche Güter, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates oder sonstiger Verbote des Verkaufs, der Ausfuhr oder der Wiederausfuhr an bzw. in die Russische Föderation fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen. Werden die von uns bezogenen Waren an Dritte (weiter-)verkauft, (re-) exportiert oder anderweitig an Dritte geliefert oder übertragen, so hat der Kunde diese Dritten zu verpflichten, die Verpflichtung aus Satz 1 an den Dritten weiterzugeben und den Dritten zu verpflichten, diese Verpflichtung auch an seine Kunden weiterzugeben. Der Kunde verpflichtet sich, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck des ersten Satzes vereiteln würden. Bei einem Verstoß gegen die in diesem Absatz genannten Pflichten sind wir berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen und eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Gesamtwerts des Vertrags oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen. Der Kunde informiert uns unverzüglich über etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung dieses Absatzes, einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck des ersten Satzes dieses Absatzes vereiteln könnten. Der Kunde stellt uns innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung durch uns Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Absatz zur Verfügung.

HÖHERE GEWALT UND SONDERKLAUSELN

W. Höhere Gewalt, Ukrainekrieg und No Russia Clause

1. Ist die Durchführung eines Vertrages durch höhere Gewalt oder von uns nicht zu vertretende, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auch unter Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehbare Umstände beeinträchtigt, insbesondere wegen Teil- oder Generalmobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, kriegerischer oder kriegsähnlicher Handlungen oder Zustände, unmittelbarer Kriegsgefahr, staatlicher Interventionen oder Steuerungen im Rahmen der Kriegswirtschaft, währungs- und handelspolitischer Maßnahmen oder sonstiger hoheitlicher Maßnahmen, behördlicher oder politischer Willkürakte, Aufruhr, Terrorismus, Naturkatastrophen, Unfällen, Arbeitskämpfen, Epidemien, Pandemien, wesentlicher Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel von nicht nur kurzfristiger Dauer) oder Behinderungen der Verkehrswege oder sonstiger ungewöhnlicher Verzögerungen des Transports jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer, so sind die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien suspendiert und verlängern sich die zur Durchführung der Lieferungen und sonstigen Leistungen vorgesehenen Fristen und Termine entsprechend, gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, einem Zulieferer oder Subunternehmer auftreten. Der Kunde verpflichtet sich, mit uns über eine entsprechende Anpassung des Vertrages hinsichtlich der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere Vertragspreis) zu verhandeln.
2. Soweit eine Vertragsanpassung infolge höherer Gewalt wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Gesetzliche oder in diesen J[use] Bedingungen geregelte Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.
3. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen in Abs. 1 und Abs. 2 haften wir nicht für Verzögerungen oder sonstige Verletzungen bei der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, die direkt oder indirekt durch den Krieg oder kriegsähnliche Handlungen (ungeachtet, ob der Krieg erklärt wurde oder nicht) zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation/Russland („Ukrainekrieg“) verursacht werden. Wir werden allerdings wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zur Begrenzung der möglichen Auswirkungen des Ukrainekrieges auf die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten ergreifen. Auf unser Verlangen und nach Benachrichtigung des Kunden sind unsere vertraglichen Verpflichtungen suspendiert, solange der Ukrainekrieg bzw. dessen Aus- oder Nachwirkungen die Vertragserfüllung verhindern oder verzögern. Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Wenn die Suspendierung als Folge des Ukrainekrieges einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen überschreitet, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

X. Vertraulichkeit

1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von uns erlangt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass sie vertraulich sind („Vertrauliche Informationen“), unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist insbesondere nicht befugt, die Vertraulichen Informationen Dritten, ohne unsere vorherige Zustimmung offen zu legen oder zugänglich zu machen. Die Vertraulichen Informationen sind nur für die Zwecke des Vertrages zu nutzen. Der Kunde verpflichtet sich zudem, Produkte von uns, die nicht öffentlich verfügbar gemacht wurden, weder zu untersuchen noch zu analysieren, zu zerlegen, zu dekompileieren oder durch andere Methoden des Reverse Engineerings deren Zusammensetzung zu ermitteln. § 40e UrhG bleibt hiervon unberührt. Dieses Verbot des Reverse Engineerings gilt unabhängig davon, ob der Kunde dabei Vertrauliche Informationen verwendet. Seine Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages Zugang zu den Vertraulichen Informationen erhalten, wird der Kunde entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.
2. Von der Verpflichtung in Abs.1 ausgenommen sind Informationen, soweit sie (a) dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (b) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits allgemein bekannt sind oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht, (c) vom Kunden ohne Zugriff auf unsere Vertraulichen Informationen selbstständig entwickelt wurden, oder (d) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.
3. Die Verpflichtungen des Buchstaben „X Vertraulichkeit“ bleiben auch über das Ende des Vertrages und der Geschäftsbeziehung hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag oder die Geschäftsbeziehung beendet wird.

Jungheinrich Fleet Services GmbH

Slamastraße 41 · 1230 Wien · Telefon +43 (0) 50 61409-1820 · fleetservices@jungheinrich.at · www.jungheinrich.at

Handelsgericht Wien · FN 384607z · UID ATU67430906
Gerichtsstand ist 1010 Wien.

Allgemeine J[use] Bedingungen

Stand: 26.03.2026



Y. Datenschutz

1. Die Parteien werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, einhalten.
2. Sofern im Rahmen der Erfüllung des Vertrags Jungheinrich personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten soll, werden die Parteien eine separate Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen, bevor mit der Auftragsverarbeitung begonnen wird.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Z. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht und weitere Bestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Sitz desjenigen Lieferbetriebes von Jungheinrich, der den Ausrüstungsgegenstand zur Versendung bereitgestellt oder versandt hat.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit J[use] Verträgen ist 1010 Wien.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und JFS gilt ausschließlich österreichisches Recht, wie es zwischen inländischen Vertragspartnern zur Anwendung gelangt.
4. Soweit nach diesen J[use] Bedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, genügt insoweit die Wahrung der Textform (dauerhafter Datenträger wie Telefax, E-Mail, Brief).
5. Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.